

STATUTEN DES VEREINS «CEVI STÄFA-HOMBRECHTIKON»

1 NAME UND SITZ

1 Unter dem Namen „Cevi Stäfa-Hombrechtikon“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Hombrechtikon, Kanton Zürich.

2 GRUNDLAGEN

1 Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins «Cevi-Stäfa Hombrechtikon» und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA
 - o World YWCA Constitution
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - o Pariser Basis (1855) o Kampala Erklärung (1973)
 - o Challenge 21, Frechen (1998)
 - o World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Leitbild des Cevi Region Zürich
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

3 ZWECK

1 Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

2 Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

3 Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Arbeitsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Ferner kann er Leistungsverträge mit der Evang.-ref. Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon abschliessen.

4 VERBINDUNGEN

1 Als Mitglied der Cevi Region Zürich gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA an, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.

2 Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

3 Der Verein versteht sich als eine Partnerorganisation der Evang.-ref. Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon. Die Zusammenarbeit mit der Evang.-ref. Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon wird in einem separaten Dokument geregelt.

5 MITTEL / EINKÜNFEN

1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Beiträge von Teilnehmenden
- Einkünfte aus Erträgen aus eigenen Aktivitäten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen Dritter

6 ARBEITSBEREICHE

1 Die Arbeitsbereiche des Vereins sind:

- Cevi Fröschli und Jungschar

2 Eine Erweiterung durch neue Arbeitsbereiche im Sinne des Vereinszwecks ist möglich.

7 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

7.1 AKTIVMITGLIEDER

1 Aktivmitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt.

2 Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

7.2 PASSIVMITGLIEDSCHAFT

1 Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in verschiedenster Weise unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder Leistungen finanzieller Natur.

2 Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, welcher die Passivmitgliedschaften strukturiert.

3 Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

7.3 MITGLIEDERBEITRÄGE

1 Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2 Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7.4 AUSTRITT / ERLÖSCHEN / AUSSCHLUSS

1 Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi Stäfa-Hombrechtikon abgegeben und keine neue Verantwortung übernommen hat.

2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

3 Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der zweiten Zahlungseinladung im zweiten Jahr.

4 Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

5 Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente

8 TEILNEHMENDE (KINDER)

1 Teilnehmende sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

2 Der Verein kann von Teilnehmenden einen jährlichen Teilnehmerbeitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben.

3 Die Höhe des jährlichen Teilnehmerbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4 Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Teilnehmerbeitrag.

9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

10.1 EINBERUFUNG UND ANTRÄGE

1 Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/3 aller Mitglieder wünschen.

10.2 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des Versammlungsprotokolls der letzten Versammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-/Passivmitglieder & Teilnehmer
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevision
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

10.3 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

2 Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

4 Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

5 Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen auf einem digitalen Zugriffsort zur Ansicht auf.

11 VORSTAND

1 Der Vorstand besteht aus maximal sechs stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Kassier:in
- Aktuar:in
- Maximal zwei weitere Vereinsmitglieder.

Eine Vertretung pro Arbeitsgebiet gem. Art. 6 als Teil des Vorstands ist wünschenswert.

Eine Vertretung der Cevi-Eltern im Sinne einer Interessensvertretung als Teil des Vorstands ist wünschenswert.

Eine Vertretung der Kirchenpflege und die aus der Jugendarbeit zuständigen Person mit beratender Stimme als Teil des Vorstands ist wünschenswert.

2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

3 Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

11.1 AMTSDAUER

1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

2 Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

3 Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll nicht länger als 12 Jahre betragen. Wird ein Mitglied des Vorstands als Präsident*in gewählt, so kann die maximale Amtsdauer dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtsdauer insgesamt).

11.2 AUFGABEN DES VORSTANDS

1 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie die Führung des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder und Information der Mitgliederversammlung über den Mitgliederbestand
- Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budgets zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchgemeinden und/oder weiteren PartnerInnen.
- Erstellung von Reglementen für Selbstorganisation, Arbeitsgebiete und wo nötig
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern ohne Begründung, sofern sie gegen die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

11.3 VERTRETUNGSBEFUGNIS DES VORSTANDS

1 Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die dem Vereinszweck dienen.

11.4 VERFAHREN VORSTANDSSITZUNG

1 Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

3 Für alle Vorstandssitzungen wird eine Traktandenliste erstellt und ein Protokoll geführt.

11.5 Interessenkonflikte

1 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.

- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er*sie ihre*seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

2 Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds

11.6 VEREINSKASSE

- 1 Die Buchführung aller Arbeitsgebiete und des Vereins gesamthaft obliegt dem/der Kassier:in im Vorstand.
- 2 Die Verwaltung der Vereinskasse kann auch einem Vereinsmitglied, welches nicht Vorstandsmitglied ist, übertragen werden.
- 3 Für den ordentlichen Verkehr zeichnet der/die Kassier:in mit Einzelunterschrift.
- 4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Alle Jahresrechnungen sind per 31. Dezember abzuschliessen.
- 5 Die Kompetenzen in Bezug auf regelmässig wiederkehrende und einmalige Ausgaben werden von der Mitgliederversammlung jährlich geregelt.
- 6 Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets in Höhe von Fr. 5000 pro Jahr.

12 RECHNUNGSREVISION

1 An der Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Personen für die Rechnungsrevision zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie sind nicht Vorstandsmitglieder und müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

13 HAFTUNG

1 Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

14 ÄNDERUNG DES ZWECKARTIKELS, AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER FUSION

1 Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer 4/5 Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder.

2 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und eine 4/5 Mehrheit der Anwesenden der Auflösung zustimmt. Im Falle der Auflösung des Verein Cevi-Stäfa Hombrechtikon wird ein allfälliges Vermögen der Cevi Region Zürich zur Verwaltung übergeben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren in Stäfa oder Hombrechtikon kein neuer Verein auf derselben Grundlage, fällt das Vermögen an den Regionalverband.

3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am 9. Mai 2025 in Stäfa, Kanton Zürich, genehmigt.

Ort, Datum:

Präsidium:

Aktuariat: